

Aufgaben und Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 StGB) mit denen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihrem sozialpolitischen Inhalt identisch.

Als rechtliche Instrumente zur Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines bestimmten Straftäters werden die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stets individuell, d. h. unter strikter Beachtung der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der von ihm begangenen konkreten Tat und der Besonderheiten seiner Persönlichkeit angewandt. Die Verwirklichung der Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit setzt daher ihre Individualisierung voraus.

Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind ihrem Wesen und ihrer politisch-sozialen Funktion nach auf den Schutz, die Festigung und die historisch-gesetzmäßige Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und — darin eingeschlossen — auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Menschen, insbesondere ihre Erziehung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin gerichtet.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, wie Lenin die Aufgaben des neuen sozialistischen Gerichts kennzeichnete, das, abgesehen vom „Kampf gegen die Ausbeuter“, eine andere, noch wichtigere Aufgabe habe, „die strengste Einhaltung der Disziplin und der Selbstdisziplin der Werktätigen zu sichern“⁵.

Unter sozialistischen Verhältnissen tragen sowohl die Strafen und anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einen progressiven, sich auf die objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung gründenden Charakter.

Die neue Qualität des rechtlichen Zwanges unter sozialistischen Verhältnissen wird von J. Renneberg charakterisiert: „... dieser Zwang — der als Attribut der bürgerlichen Gesetzlichkeit letztlich stets auf die Konservierung und Stabilisierung der kapitalistischen Ausbeutungs- und Entfremdungsverhältnisse gerichtet ist... fällt als Moment der sozialistischen Gesetzlichkeit mit den objektiven Gesetzen der Geschichte und deren gesellschaftlichen Erfordernissen zusammen ... so wird in dem Maße, wie die Menschen zu selbstbewußten Gestaltern ihrer Lebensverhältnisse emporsteigen und die Normen des sozialistischen Rechts zu ihrer eigenen, bewußten Lebenspraxis machen, der Rechtszwang zur erkannten und frei realisierten gesellschaftlichen Notwendigkeit — in dem Maße schlägt er in Freiheit um.“⁶

Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind in ihrer Gesamtheit wie im einzelnen auf die Verwirklichung der Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 StGB) in ihrer Einheit gerichtet. Der wirksame Schutz vor Straftaten, die *Vorbeugung* von neuen Straftaten und die *Erziehung* des Straftäters zu sozialistischer Staatsdisziplin und verantwortungsbewußtem Verhalten können nur in ihrer *Einheit* und *wechselseitigen Bedingtheit* realisiert werden. Die Erziehung der Straftäter zu künftiger Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit

⁵ W.I.Lenin, Werke, Bd.27, Berlin 1960, S.207.

⁶ J. Renneberg, „W. I. Lenin über die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung“, Staat und Recht, 10/11/1969, S. 1725.